

## **Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung Trauerfall-Privat-Vorsorge (Bestattungsvorsorge mit 3 Jahren Aufbauzeit) Deckung 81118 / Tarifvariante 17012 und 19012**

---

### **Anhang BM11**

**Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Bestattungsvorsorge mit 3 Jahren Aufbauzeit gelten folgende Bestimmungen:**

#### **1. Mindest- und Höchstbeträge**

- 1.1 Der Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 AVB (vorläufiger Sofortschutz) beträgt 30.000 Euro. Dies gilt auch dann, wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben der versicherten Person beantragt sind.
- 1.2 Die Obergrenze für die Erstattung der Überführungskosten gemäß Punkt 1.3 AVB beträgt 10.000 Euro.
- 1.3 Die Mindestversicherungsleistung gemäß Punkt 2.4 e) AVB (Grenze für Prämienfreistellung bei Kündigung nach Verzug mit der Folgeprämie) beträgt 200 Euro.

#### **2. Rechnungszins und Kosten**

- 2.1 Der Rechnungszins beträgt 0,5 % p.a. Erläuterungen zur Bedeutung von Rechnungszins finden sich in der Einleitung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Stammversicherung.
- 2.2 Die Prämienzuschläge für nicht jährliche Prämienzahlung („Unterjährigkeitszuschlag“) sind abhängig vom Zinsniveau. Der jeweils für ein Kalenderjahr gültige Prämienzuschlag für monatliche Zahlung errechnet sich wie folgt:

- Durchschnitt der 5-Jahres Constant Maturity Swap Euro-Sätze von drei vorangegangenen Jahren (Oktober des viertvorangegangenen Jahres bis September des vorangegangenen Jahres).  
(Nähere Informationen zum 5-Jahres Constant Maturity Swap Euro-Satz werden von ERGO Versicherung AG über Anfrage gerne zur Verfügung gestellt.)
- Erhöht um einen Prozentpunkt und kaufmännisch gerundet auf ganze Prozentpunkte.
- Der Zuschlag beträgt mindestens 3 % der jeweiligen Prämie.

Der Zuschlag für vierteljährliche Zahlung entspricht dem Zuschlag für monatliche Zahlung, geteilt durch 2 und gerundet auf ganze Prozentpunkte.

Der Zuschlag für halbjährliche Zahlung entspricht dem Zuschlag für monatliche Zahlung, geteilt durch 3 und gerundet auf ganze Prozentpunkte.

Ergibt die Berechnung eine Erhöhung, kann der Zuschlag auf Beschluss des Vorstandes dennoch unverändert bleiben.

Ergibt die Berechnung eine Reduktion, kann der Zuschlag auf Beschluss des Vorstandes für längstens ein Kalenderjahr unverändert bleiben, danach ist er auf den errechneten Wert zu reduzieren. Die jeweilige Höhe der Zuschläge können Sie bei uns erfragen, unserer Homepage <http://www.ergo-versicherung.at/service/unterjaehrigeitszuschlaege/> entnehmen oder auf Wunsch zugesandt erhalten.

Im Falle der Einstellung bzw. der Änderung des als Bemessungsgrundlage zugrundeliegenden Index wird der an seiner statt veröffentlichte Index bzw. der geänderte veröffentlichte Index als neue Bemessungsgrundlage herangezogen.

- 2.3 Der für die **Abschlusskosten** zu tilgende Betrag gemäß Punkt 5.1 a) AVB beträgt bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 4 % der Versicherungssumme.
- 2.4 Die jährlichen **Verwaltungskosten** gemäß Punkt 5.1 b) AVB betragen bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 0,2 % der Versicherungssumme zuzüglich 20 Euro, und bei prämienfrei gestellten Verträgen 0,2 % der Versicherungssumme.
- 2.5 Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** gemäß Punkt 5.1 c) AVB werden mit der von der Statistik Austria veröffentlichten österreichischen Sterbetafel 2010/2012 unisex mit Modifikation (Anhebung um 25 % bis zum Alter 80 auf mindestens 1,5 % Sterbewahrscheinlichkeit pro Jahr) berechnet. Der Ablebensbarwert wird für die Deckung der Überführungskosten um 5 % erhöht. Zusätzlich sind jährlich 0,15 % der prämienpflichtigen Versicherungssumme zu bezahlen.
- 2.6 Der Abzug gemäß Punkt 8.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) beträgt bei Verträgen mit laufender Prämienzahlung 5 % der Deckungsrückstellung abzüglich 0,50 % der Deckungsrückstellung ab dem vierten Versicherungsjahr für jedes verstrichene Jahr der Versicherungsdauer, zumindest aber 2 % der Deckungsrückstellung, und bei prämienfreien Verträgen 2 % der Deckungsrückstellung.
- 2.7 Der Abschlag gemäß Punkt 9.1 AVB (Prämienfreistellung) beträgt 5 % des Rückkaufswertes.

### 3. Gewinnbeteiligung

- 3.1 Sie nehmen gemäß Punkt 6 der AVB im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände.  
Der für Ihren Versicherungsvertrag gültige Gewinn- bzw. Abrechnungsverband lautet:  
Gewinnverband: VIII                      Abrechnungsverband: 12
- 3.2 Allfällige im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages bestehende temporäre Ablebensversicherungen (Risikozusatzversicherungen) und sonstige Zusatzversicherungen sind nicht gewinnberechtig.
- 3.3 Ihre Gewinnanteile werden alljährlich am 31. Dezember ermittelt und erhöhen die Versicherungsleistung Ihres Versicherungsvertrages in Form einer Bonus-Leistung.
- 3.4 Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unserem Vorstand diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht mit der Beschlussfassung und dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Versand unserer Kundenverständigung folgt. Die Höhe der Gewinnbeteiligung hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen, dem erforderlichen Auf- oder Abbau der Zinszusatzrückstellung und dem Risiko- und Kostenverlauf ab. Der jedes Bilanzjahr neu festgesetzte Gewinnanteil bestimmt die Höhe der Bonus-Leistung. Diese erhöht die Leistung im Ablebensfall, sofern die volle Versicherungssumme ausbezahlt wird. Muss die Versicherungsleistung eingeschränkt werden, wird keine Bonus-Leistung fällig. Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Unsere Geschäftsberichte finden Sie auf folgender Homepage:  
<http://www.ergo-versicherung.at/ueber-ergo/geschaeftsberichte/>. Sie erhalten jährlich eine Information über den Stand der Gewinnbeteiligung. Vorangehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Schätzungen denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt werden. **Solche Angaben sind daher unverbindlich.**

Im ungünstigsten Fall kann das dazu führen, dass nur die vertraglich garantierte Leistung erbracht wird.